

Steuern: Das müssen Sie als Pendler beachten

Der Parkplatz zählt als geldwerter Vorteil

Gehören auch Sie zu den Glücklichen, denen der Arbeitgeber einen kostenfreien Platz in der Tiefgarage zur Verfügung stellt? Dann müssen Sie damit rechnen, dass dieser Parkplatz künftig nicht mehr ganz und gar kostenfrei bleibt. Denn der Fiskus kürzt nicht nur bei der Pendlerpauschale, sondern greift auch beim Parken zu.

Wichtiges Statussymbol und Ausdruck beruflichen Erfolges sind in deutschen Unternehmen immer noch die Gestellung eines Firmenwagens und die Frage, ob für den eigenen Wagen oder den Firmenwagen ein Stellplatz vorhanden ist. Klar ist: Ihr Chef fährt wahrscheinlich Oberklasse und parkt auf dem eigens gekennzeichneten Parkplatz direkt neben dem Haupteingang (besonders clevere Unternehmer reservieren hier allerdings Parkplätze für ihre Kunden!). Aber auch wenn Sie keinen Firmenwagen haben, aber den eigenen Pkw in der Tiefgarage parken können, zählen Sie angesichts der Parkplatznot schon zu den Gewinnern. Jedenfalls bisher.

Parkplatz als geldwerter Vorteil

Denn zumindest steuerlich dürfte das anders aussehen. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln vom 15.03.2006 führt nämlich auch die Überlassung von Parkplätzen an Arbeitnehmer zu lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen individualisierten Einzelstellplatz handelt oder generell um die Möglichkeit, sein Kfz auf einem beliebigen Stellplatz abzustellen. Je nach persönlichem Steuersatz und Wert des Parkplatzes fällt für Sie als stolzem Parkplatz-Inhaber damit in Zukunft eine zusätzliche monatliche Lohnsteuer-Belastung zwischen etwa 8 und 30 Euro an. Allerdings besteht für den Arbeitgeber die Möglichkeit, die Lohnsteuer zu pauschalieren, wenn er eine größere Zahl von Stellplätzen kostenfrei überlässt.

Überhaupt dürften viele Arbeitgeber von dieser Rechtsprechung erheblich betroffen sein. Denn in der Vergangenheit wurde vielfach keine Lohnsteuer für die den Arbeitnehmern überlassenen Garagen, Tiefgaragenplätze oder sonstigen Abstell-Möglichkeiten abgeführt. Der Wert eines Stellplatzes wird im Einzelfall durchaus fünfzig Euro und mehr im Monat betragen. Über die Jahre können da bei der nächsten Betriebsprüfung erhebliche Nachzahlungen auf manches Unternehmen zukommen.

Wenn Sie einen Parkplatz entgeltlich von ihrem Arbeitgeber oder in unmittelbarer Büronähe gemietet haben, gibt es zwar kein Lohnsteuer-Problem; Sie bleiben aber auf den Kosten sitzen. Denn ein zusätzlicher Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten kommt nicht in Betracht, da sämtliche Kfz-Kosten durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Entscheidend ist, wessen Interessen der Parkplatz dient

Entscheidend für die Frage der Lohnsteuerpflicht ist, ob die Parkplatzgestellung als Gegenleistung für die zur Verfügungstellung ihrer individuellen Arbeitskraft erfolgt oder ob ihr Arbeitgeber mit der Parkplatzgestellung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse handelt. Letzteres ist zum Beispiel der Fall, wenn Sie schwerbehindert sind; denn hier ergibt sich das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers bereits aus dessen arbeitsrechtlicher Fürsorge-Pflicht. Auch wenn Sie als Mitarbeiter im Schichtdienst oder Außendienst tätig sind, kann das eigenbetriebliche Interesse an der kostenfreien Parkplatzgestellung überwiegen. Stellt der Arbeitgeber den Parkplatz hingegen zur Verfügung, weil er hofft, dass seine Arbeitnehmer stets pünktlich zum Dienst erscheinen, so zieht dieses Argument steuerlich nicht. Denn es ist Sache des Arbeitnehmers, pünktlich am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Tipp: Stellplatz für Firmenwagen ist steuerfrei

Wenn Sie einen Firmenwagen haben, mit dem Sie ins Büro pendeln, ist die Gestellung eines Garagenplatzes hingegen lohnsteuerfrei. Denn in der firmeneigenen Tiefgarage ist der Pkw besser gegen Diebstahl und Wettereinflüsse geschützt als bei einem Stellplatz im Freien und dies wirkt sich auch auf die Kaskoprämie aus. Als stolzer Firmenwagen-Besitzer stehen sie also gleich zweifach auf der Sonnenseite des Lebens. Aber es kommt noch besser: Vermieten Sie den heimischen Garagenplatz an ihren Arbeitgeber, damit der Firmenwagen auch daheim wohl gehütet ist, so führt das ebenfalls nicht zu Arbeitslohn. Wenn der Arbeitgeber ein überwiegendes Interesse an dem festen Unterstellplatz hat, handelt es sich um steuerfreien Auslagen-Ersatz. Handelt es sich hingegen um ihr eigenes Fahrzeug, muss diese Zusatzleistung des Arbeitgebers lohnversteuert werden.